

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 12

Mittwoch, 11. Juni

1913

(Ord. 4. 6. 1913 Nr 6357.)

Die Feier des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers betr.

Am Sonntag, 15. d. Mts., begehrt das Deutsche Volk die Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers. Da der 15. Juni zugleich der Todestag Sr. Majestät des Kaisers Friedrich ist, so ist die Feier des Jubiläums nach Allerhöchstem Wunsch auf das Kirchengebet zu beschränken.

Wir ordnen darum an, daß an dem genannten Sonntage im Allgemeinen Gebete die Worte „für den Kaiser und das kaiserliche Haus“ ausgelassen und im Anschlusse an das Allgemeine Gebet das nachstehende Gebet verrichtet werde.

Freiburg, 4. Juni 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Lasset uns beten!

Allmächtiger, ewiger Gott! König der Könige und Herr der Herren! von dem alle Gewalt und alle Herrschaft der Fürsten kommt, in dessen Hand die Geschicke der Völker ruhen und ohne den nichts stark und nichts geheiligt ist; der Du die Gerechtigkeit liebest und Frieden den Völkern verleihest, der Du willst, daß wir für jegliche Obrigkeit beten: wir senden unsere Bitten zu Dir empor für den Deutschen Kaiser Wilhelm II., dessen 25jähriges Regierungsjubiläum wir heute in treuer Ergebenheit begehen, und der seit 25 Jahren durch Dich, o Gott, dem deutschen Volke die Segnungen des Friedens erhalten und es mit starker Hand geleitet hat. Strecke aus Deine segnende Hand über Ihn, über sein Haus und über das deutsche Volk und erfülle Ihn mit Deiner Weisheit und Deiner Kraft! Erhalte Ihm die Liebe der deutschen Nation, schütze Ihn und das deutsche Reich gegen alle Feinde und verleihe, daß wir unter den Segnungen des Friedens ein ruhiges und glückliches Leben führen können in aller Frömmigkeit und Zucht, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

(Ord. 4. 6. 1913 Nr 6362.)

Den Michaelsverein betr.

Auf der Romreise im April l. J. haben Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof dem Heiligen Vater die Gabe des St. Michaelsvereins von 30000 Lire überbringen können.

Wir veröffentlichen nachstehend das Dankschreiben Sr. Eminenz des Herrn Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den Herrn Erzbischof vom 2. v. Mts. (in Übersetzung) und beauftragen die Pfarrämter und Pfarrkurationen, es am 15. d. Mts. durch Verlesen von der Kanzel zur Kenntnis der Diözesanen zu bringen.

Freiburg, 4. Juni 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Aus dem Vatikan, 2. Mai 1913.

Hochverehrtester Hochwürdigster Herr!

Bei der Wallfahrt nach Rom zu den Gräbern der hh. Apostelfürsten haben Ew. Erzellenz dem Hl. Vater einen reichen Peterpfennig darreichen lassen, der in der Erzdiözese Freiburg von treugesinnnten Katholiken gespendet worden ist.

Ich brauche nicht erst zu sagen, wie wohlwollend und gnädig der Hl. Vater das Geschenk entgegengenommen hat, zumal da es dank der Hirtenfürsorge Ew. Erzellenz ein offensichtlicher Beweis der glühenden Liebe und vollen Ergebenheit ist, von welchen die Katholiken der Erzdiözese Freiburg als gehorsame Kinder gegen den Hl. Vater befehlt sind.

Gott vergelte Ihnen, Ihrem Klerus und Ihren Diözesanen die große Gabe in reichstem Maße, indem der erhabene Hohepriester Ew. Erzellenz, den Spendern und der ganzen Erzdiözese die Fülle der himmlischen Gnade erfließt und in Liebe den apostolischen Segen erteilt.

Mit Freuden benütze ich auch diesen Anlaß, um Ew. Erzellenz meiner ausgezeichneten Gefinnungen zu versichern und verbleibe

Ihr ergebenster

Kardinal Merry del Val.

(R.D.St.N. 27. 5. 1913 Nr 16114.)

Die Vorlage der auf Ende 1912 abzuschließenden Rechnungen katholischer kirchlicher Ortsfonds betr.

An die katholischen Stiftungsräte:

Nach § 60 der Verwaltungs-Instruktion sollen die mit dem 31. Dezember 1912 abzuschließenden Rechnungen katholischer kirchlicher Ortsfonds und katholischer Kirchengemeinden spätestens auf 1. Mai l. J. vorgelegt werden.

Da von diesen Rechnungen z. Zt. noch eine größere Anzahl aussteht, erinnern wir an deren baldige Einsendung.

Karlsruhe, 27. Mai 1913.

Katholischer Oberstiftungsrat

Fezer.

Lamp.

(R.D.St.N. 23. 5. 1913. Nr 15296.)

Die Versicherung der katholisch-kirchlichen Fahrnisse gegen Brandschaden betr.

An die katholischen Stiftungsräte:

Am 1. September 1912 war der mit der Aachener-Münchener-Feuerversicherungsgesellschaft wegen Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Brandschaden abgeschlossene Vertrag — siehe Bekanntmachung vom 22. März 1906 Nr 7232, Erz. Anzeigebblatt für 1906 Nr 8 Seite 35 — abgelaufen.

Da keiner der beiden Vertragsschließenden das Vertragsverhältnis vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist gekündigt hat, bleibt die mit der genannten Gesellschaft getroffene Übereinkunft vertragsmäßig weitere 7 Jahre d. i. bis 1. September 1919 unter den seitherigen Bedingungen in Kraft.

Karlsruhe, 23. Mai 1913.

Katholischer Oberstiftungsrat

Fezer.

Sickinger.

Pfründeausschreiben

Mundelfingen, Dekanat Billingen, mit einem Einkommen von 4227 M. außer 125 M. 72 S für Abhaltung von 86 gestifteten Fahrtagen und 25 M. 72 S für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Auflage für den künftigen Pfründnießer, aus dem Pfründeeinkommen zur Bestreitung des Ruhegehaltes des resignierten Pfarrers 2400 M. abzugeben, wogegen sein Einkommen entsprechend seinem Dienstalter aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 25. Mai: Ludwig Schenkel, Pfarrverweser in Stühlingen, auf diese Pfarrei.
- 25. Mai: Alois Schwing, Pfarrverweser in Gauangeloch, auf diese Pfarrei.
- 25. Mai: Hermann Dechsler, Pfarrverweser in Arlen, auf diese Pfarrei.
- 1. Juni: Johann Alois Schell, Pfarrer mit Abf. von Mudau, Pfarrverweser in Gerichtstetten, auf diese Pfarrei.

Ernennungen

Vom Kapitel Ettlingen wurde Pfarrer Andreas Schürer in Au a. Rh. zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 5. Juni l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Der seitherige Pfarrverweser Franz Paul Hegner in St. Georgen, Dekanat Breisach, wurde zum Spiritual im Provinzhaus der Barmherzigen Schwestern in Hegne ernannt.

Zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär am Großh. Gymnasium und an der Oberrealschule in Konstanz wurde Münsterpfarrer Karl Weiß in Konstanz ernannt.

Versetzungen

- 6. Juni: Josef Dechsler, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatiuspfarrei, i. g. E. nach Freiburg, St. Martin.
- 6. " Hermann Steiert, Vikar in Überlingen, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifatiuspfarrei.
- 6. " Oskar Kaiser, Vikar in Waldulm, i. g. E. nach Überlingen.
- 6. " Josef Anton Trunz, Vikar in Freiburg, St. Martin, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Andelshofen.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am

- 8. Mai: Schneidermeister Alois Kühner an der St. Anna-kirche in Heidelberg.

einzelnen Falles und zwar, soweit nötig, im Benehmen mit den beteiligten Stellen und Personen festgesetzt.

8. Wird mit einem auf laufende Rechnung angelegten Betrag eine neue Einlage gebildet, so hört die Verzinsung des umgeschriebenen Betrags nach dem Zinsfuß für laufende Rechnung mit dem Tage auf, der dem Tage der Umschreibung vorhergeht, und wird die Einlage vom Umschreibungstage (einschließlich) an nach dem Zinsfuß für Einlagen verzinst.

9. Hat ein Gläubiger mehrere Einlagen bei der Kasse, so wird der Zins auf die Verfalltermine und bei Zurückziehung aller Einlagen nicht aus jeder einzelnen Einlage besonders, sondern aus dem Gesamtbetrag aller Einlagen berechnet.

4. Rückzahlung von Einlagen.

§ 11.

1. Die Einlagen mit Ausnahme der zugunsten kirchlicher Rechtspersonen verpfändeten Kautionsseinlagen können jederzeit ganz oder teilweise zur Heimzahlung gekündigt werden.

2. Wir behalten uns vor, Einlagen bei der Pfarrpfündekasse auch von uns aus zur Heimzahlung binnen eines Vierteljahres vom Tage der Kündigung an zu kündigen.

3. Die Pfarrpfündekasse darf die Rückzahlung nur auf besondere schriftliche diesseitige Anweisung leisten.

4. Kautionsseinlagen werden von uns erst dann zur Rückzahlung angewiesen, wenn die Freigabe der Kautionen zulässig ist oder diese in anderer Weise gestellt werden.

5. Die Frist zur Rückzahlung gekündigter Einlagen beträgt, wenn sich diese über 5000 *M* belaufen, ein Vierteljahr, vom Tag des Eingangs der Kündigung bei uns an gerechnet. Die Pfarrpfündekasse kann jedoch angewiesen werden, solche Beträge auch schon früher heimzuzahlen, wenn dargetan wird, daß der Gläubiger das Geld zur Leistung unverschieblicher Zahlungen nötig hat und die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgen konnte, wenn ferner die Kasse die Mittel vorrätig hat oder sich im Anleihenwege verschaffen kann. Im diesem Falle wird aber in der Regel eine Vergütung von 2% für die Zeit vom Zahlungstage an bis zum Ablauf der $\frac{1}{4}$ jährlichen Zahlungsfrist von der Kasse erhoben. Wir behalten uns vor, eine Erhöhung oder Ermäßigung der Vergütung eintreten zu lassen.

6. Beträge bis zu 1000 *M*. können zur sofortigen Rückzahlung und Beträge über 1000 *M*. bis 5000 *M* zur Rückzahlung binnen 4 Wochen, vom Tag des Eingangs der Kündigung bei uns an gerechnet, angewiesen werden. In diesem Falle wird eine Vergütung nur dann erhoben,

wenn und soweit die Gesamtsumme der von einem Gläubiger in einem Vierteljahre rückerhobenen Beträge 5000 *M*. übersteigt. Die Vergütung wird ebenfalls nach Ziffer 5 bemessen.

7. Rückzahlungsanträge sind schriftlich an uns, nicht an die Pfarrpfündekasse, zu stellen und haben jedenfalls den rückbegehrten Betrag und den Tag, auf den die Rückzahlung erfolgen soll, zu bezeichnen. Ist in einem Antrag der Tag der Rückzahlung nicht bestimmt, so wird verfügt, daß die Zahlung erst nach Ablauf der vierteljährlichen Zahlungsfrist (Ziff. 5) zu vollziehen ist.

8. Sollen Einlagen ganz oder teilweise rückbezahlt werden, für welche die Schuldkunden bei den Stiftungsräten verwahrt sind, so sind uns mit den Rückzahlungsanträgen auch diese Urkunden unter Angabe ihrer Nummern und Ausstellungszeit und der Einlagebeträge vorzulegen.

9. Da die Rückzahlungsanweisungen von uns erst nach Erfüllung aller in Ziffer 7 und 8 bezeichneten Bedingungen erteilt werden können, so wird den kündenden Behörden und Personen Pünktlichkeit bei Stellung der Rückzahlungsanträge empfohlen, wenn auf rechtzeitige Zahlung abgehoben wird.

10. Die Schuldkunden über die Einlagen, die ganz oder teilweise zur Heimzahlung kommen sollen, werden von uns der Pfarrpfündekasse übermittelt, welche die Urkunden über ganz heimbezahlte Einlagen zurückbehält, jene über teilweise heimbezahlte Einlagen aber entsprechend kürzt und an die Stiftungsräte oder, falls die Urkunden bei uns zu verwahren sind, an uns zurückgibt.

5. Jahresnachweis.

§ 12.

1. Für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, die Einlagen bei der Pfarrpfündekasse haben, wird von dieser jährlich zu Anfang des Jahres ein Nachweis über den Stand der Einlagen auf Ende des Vorjahres ausgefertigt, worin auch die im Vorjahr vorgekommenen Zugänge und Abgänge an Kapital, Zinsen usw. aufgenommen werden.

2. Ein solcher Nachweis wird jedem der genannten Gläubiger auch dann zugestellt, wenn alle Einlagen vollständig heimbezahlt werden.

3. Die Nachweise für Kirchengemeinden und Ortsstiftungen, deren Vermögen von uns verwaltet wird, werden uns zugestellt und von uns nach Prüfung und etwa nötiger Berichtigung den beteiligten Stiftungsräten übersendet, die dieselben in der Registratur gehörig zu verwahren haben.

4. Die Nachweise für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung werden von der Pfarrpfündekasse den beteiligten Stiftungsräten unmittelbar mitgeteilt. Die Stiftungsräte haben die Nachweise

	Nr.	2		Nr.	2		Nr.	2		Nr.	2
Konstanz			Oberbalbach	9	50	Kap. Mosbach.			Urloffen	10	—
Petershausen	11	55	Oberlauda	12	36	Billigheim	13	—	Weier	5	—
Ligelfstetten	2	—	Schönbald	10	—	Eberbach	12	—	Weingarten	12	—
Markelfingen	8	—	Unteralbach	5	—	Hafmersheim	5	—	Zell a. S.	18	—
Nadolfzell	12	27	Unterschüpf	4	40	Heinsheim	2	46	Kap. Ottersweier.		
Reichenau-Münster	10	—	Unterrittighausen	50	—	Mosbach	28	—	Achern	20	—
Wollmatingen	10	—	Wilchband	20	—	Neckargerach	11	44	Altshweier	10	80
Kap. Krauthheim.			Zimmern	6	—	Neudenau	22	20	Bühl	30	70
Affamstadt	10	—	Kap. Einzgau.			Obrigheim	11	—	Bühlertal, St. Mi-		
Ballenberg	5	—	Affholderberg	5	20	Stein a. R.	9	57	Chael	14	50
Gommersdorf	5	—	Altheim	6	—	Strümpfelbrunn	3	30	u. Lieben Frau	8	—
Klepfau	5	—	Andelshofen	4	04	Kap. Mühlhausen.			Eisental	15	—
Oberwittstadt	12	98	Bermatingen	4	50	Billfingen	5	—	Erlach	20	—
Windischbuch	2	50	Beuren	8	13	Dillweissenstein	2	—	Gamshurst	7	50
Kap. Lahr.			Deggenhausen	6	10	Ertingen	19	20	Großweier	2	—
Altdorf	2	—	Denkingen	5	—	Mühlhausen	1	50	Jllenuau	10	—
Ettenheimmünster	30	—	Frickingen	6	50	Neuhausen	8	50	Kappelwindel	39	—
Friesenheim	15	—	Großschönach	5	—	Pforzheim	51	—	Lauf	13	—
(dar. 5. Nr. von			Heiligenberg	6	50	Tiefenbronn	3	50	Mörsbach	8	—
Heiligenzell)			Hepbach	11	—	Kap. Neuenburg.			Moos	8	—
Grafenhausen	9	—	Herdwangen	5	—	Ballrechten	2	—	Neufageck	2	—
Haslach	31	—	Hödingen	4	—	Bamlach	10	—	Neuweier	41	—
(dar. 8. Nr. von			Jllmenjee	8	—	Bellingen	10	—	Oberachern	10	—
Hoffteten.)			Jmmenstaad	22	—	Grißheim	2	—	Densbach	1	60
Herbolzheim	45	10	Jttendorf	10	—	Heitersheim	9	—	Renchen	15	—
Hofweier	24	—	Klustern	10	—	Müllheim	1	17	Sasbachwalden	7	62
Jchenheim	5	—	Limpach	9	44	Schliengen	10	—	Schwarzach	12	—
Rippenheim	11	—	Linz	3	—	Steinenstadt	3	—	Sinzheim	20	—
Lahr	15	—	Lippertsreute	6	30	Wettelbrunn	5	30	Söllingen	8	—
Malberg	15	—	Markdorf	45	—	Kap. Neustadt.			Stadelhofen	4	50
Mühlbach	12	—	Meersburg	26	—	Altglashütten	16	24	Steinbach	20	60
Müllen	2	72	Oberhomberg	6	54	Breitnau	14	50	Stollhofen	13	—
Münchweier	13	24	Dwingen	11	50	Friedenweiler	123	—	Tiergarten	6	30
(dar. 4.44 Nr. von			(dar. 3 Nr. v. Billa-			Göschweiler	2	—	Ulm bei Lichtenau	7	—
Wallburg.)			füllendorf	10	—	Gündelwangen	3	—	Ulm b. Oberkirch	10	—
Niederschopfheim	20	—	Röhrenbach	7	43	Kappel	3	—	Unzhurst	5	18
Oberschopfheim	10	—	Roggenbeuren	5	—	Löffingen	26	—	Varnhalt	13	—
Ottenheim	2	—	Salem	5	—	Neustadt	10	—	Vimbuch	8	—
Prinzbach	7	30	Unterjiggingen	5	15	Reiselfingen	15	—	Waldulm	5	—
Reichenbach	1	—	Weildorf	3	—	Rötenbach	12	60	Weitenung	9	75
Ringsheim	18	—	Kap. Neßkirch.			Saig	6	—	Kapitel		
Rust	20	—	Bietingen	4	20	Schluchjee	8	—	Philippsburg.		
Schuttern	5	—	(dar. 1.20 Nr. von			Waldau	8	—	Hambrücken	10	—
Schuttertal	25	—	Altheim.)			Kap. Offenburg.			Hockenheim	26	—
Schweighausen	14	—	Boll	4	—	Biberach	10	—	Huttenheim	12	—
Seelbach	33	—	Buchheim	6	09	Bohlzbach	11	30	Kirrlach	15	—
Steinach	10	—	Burgweiler	6	—	Bühl	9	—	Neudorf	14	—
Waltersweier	10	—	Engelswies	10	—	Ebersweier	4	30	Oberhausen	10	—
Weiler	10	23	Göggingen	13	—	(dar. Nr. 3.70 vom			Reilingen	10	—
Welschensteinach	17	—	Gutenstein	4	50	Pfarrhaus.)			Rheinsheim	5	—
Zunsweier	10	—	Hartheim	6	60	Gengenbach	34	55	Kap. Säckingen.		
Kap. Lauda.			Hausen i. T.	6	—	Griesheim	5	—	Beuggen	9	94
Angeltürn	4	30	Heinstetten	10	52	Neffelried	3	—	Eichsel	2	39
Dittigheim	17	—	Krumbach	5	78	Oberharmerzbach	25	—	Minseln	6	30
Gerchsheim	7	—	Leibertingen	5	33	Oberkirch	10	—	Murg	20	—
Heckfeld	5	50	Menningen	9	20	Offenburg	35	—	Obersäckingen	12	—
Königshofen	45	—	Neßkirch	41	—	Dreifaltigkeits-			Oberschwörstadt	14	—
Krensheim	7	—	Rast	9	50	pfarrei	14	35	Rheinfelden	2	50
Küßbrunn	4	30	Sentenhart	5	—	Duppenau	10	—	Rickenbach	9	82
Kupprichhausen	3	—	Stetten a. f. M.	10	—	Ortenberg	20	—	Säckingen	20	—
Lauda	30	—	Worndorf	3	60				Todtmoos	10	61
Messelhausen	4	50	Zell a. A.	8	50				Warmbach	4	—

Kap. St. Leon.		Kap. Triberg.		Kap. Waldkirch.		Kap. Wiesental.	
Nr.	St.	Nr.	St.	Nr.	St.	Nr.	St.
3	75	5	—	15	—	10	—
14	—	3	50	10	—	19	43
14	—	8	—	26	—	25	73
4	20	10	—	10	—	8	12
4	—	Kap. Triberg.		7	15	4	55
21	07	5	—	9	35	56	35
13	—	5	09	6	50	D. Landkapitel in	
5	—	9	—	25	—	Hohenzollern.	
18	40	18	—	5	—	Kap. Haigerloch.	
7	—	10	86	10	—	5	—
6	—	(dar. 7.10 Nr. von		19	—	3	—
9	—	Oberesbach.)		6	—	3	50
Kap. Stodach.		11	17	14	—	1	78
20	—	7	—	3	—	2	—
7	10	9	—	3	—	3	—
3	55	27	—	9	30	11	—
—	50	20	—	5	—	4	—
5	60	5	—	70	—	5	—
3	50	16	79	Kap. Waldshut.		Kap. Hachingen	
5	—	14	—	4	50	5	—
3	50	20	—	3	—	8	21
2	—	10	—	3	95	10	—
2	—	13	10	12	—	3	—
4	60	10	—	10	—	11	—
1	—	Kap. Billingen.		7	85	45	50
3	11	35	80	13	19	5	—
3	—	15	20	9	—	3	82
8	93	22	—	20	—	8	—
4	—	6	—	9	30	3	—
5	—	5	—	5	60	2	—
7	31	5	—	7	—	12	—
14	—	15	—	6	22	Kp. Sigmaringen.	
6	—	(dar. 10 Nr. v. Fr.)		17	—	7	—
3	—	7	—	64	—	1	—
10	—	12	—	10	—	5	—
Kap. Stühlingen.		8	50	Kap. Walldürn.		3	24
1	75	4	64	30	—	12	—
5	—	3	70	7	—	5	—
3	—	3	—	4	20	6	—
25	30	5	52	5	—	11	—
5	—	5	—	8	—	12	10
10	—	5	—	30	—	(dar. 2.10 Nr. von	
10	—	3	—	6	—	Inzigkofen)	
15	—	16	02	4	20	4	—
3	—	10	—	13	20	10	—
12	40	60	65	9	—	5	—
5	10	Kap. Waibstadt.		Kap. Weinheim.		14	—
Kap. Tauber-		7	50	19	90	3	—
bischofsheim.		4	60	15	24	4	—
4	—	10	—	2	—	Kap. Beringen.	
8	—	6	—	9	—	10	—
7	—	(dar. 4.—v. Alsbach.)		7	—	10	—
4	—	4	—	5	—	2	50
6	50	7	—	8	—	5	—
8	—	3	—	7	10	5	—
8	—	2	—	17	—	13	29
13	12	15	—	7	—	11	—
12	—	4	—	4	—	2	10
50	48	4	40	20	—	Auswärtige:	
11	—	5	—	5	25	Von Fr. a. D. Vogt	
27	—	6	—	5	—	in Neuburg a. D.	
Kap. St. Leon.		6	—	Kap. Waldkirch.		Kap. Wiesental.	
3	75	5	—	15	—	10	—
14	—	3	50	10	—	19	43
14	—	8	—	26	—	25	73
4	20	10	—	10	—	8	12
4	—	Kap. Triberg.		7	15	4	55
21	07	5	—	9	35	56	35
13	—	5	09	6	50	D. Landkapitel in	
5	—	9	—	25	—	Hohenzollern.	
18	40	18	—	5	—	Kap. Haigerloch.	
7	—	10	86	10	—	5	—
6	—	(dar. 7.10 Nr. von		19	—	3	—
9	—	Oberesbach.)		6	—	3	50
Kap. Stodach.		11	17	14	—	1	78
20	—	7	—	3	—	2	—
7	10	9	—	3	—	3	—
3	55	27	—	9	30	11	—
—	50	20	—	5	—	4	—
5	60	5	—	70	—	5	—
3	50	16	79	Kap. Waldshut.		Kap. Hachingen	
5	—	14	—	4	50	5	—
3	50	20	—	3	—	8	21
2	—	10	—	3	95	10	—
2	—	13	10	12	—	3	—
4	60	10	—	10	—	11	—
1	—	Kap. Billingen.		7	85	45	50
3	11	35	80	13	19	5	—
3	—	15	20	9	—	3	82
8	93	22	—	20	—	8	—
4	—	6	—	9	30	3	—
5	—	5	—	5	60	2	—
7	31	5	—	7	—	12	—
14	—	15	—	6	22	Kp. Sigmaringen.	
6	—	(dar. 10 Nr. v. Fr.)		17	—	7	—
3	—	7	—	64	—	1	—
10	—	12	—	10	—	5	—
Kap. Stühlingen.		8	50	Kap. Walldürn.		3	24
1	75	4	64	30	—	12	—
5	—	3	70	7	—	5	—
3	—	3	—	4	20	6	—
25	30	5	52	5	—	11	—
5	—	5	—	8	—	12	10
10	—	5	—	30	—	(dar. 2.10 Nr. von	
10	—	3	—	6	—	Inzigkofen)	
15	—	16	02	4	20	4	—
3	—	10	—	13	20	10	—
12	40	60	65	9	—	5	—
5	10	Kap. Waibstadt.		Kap. Weinheim.		14	—
Kap. Tauber-		7	50	19	90	3	—
bischofsheim.		4	60	15	24	4	—
4	—	10	—	2	—	Kap. Beringen.	
8	—	6	—	9	—	10	—
7	—	(dar. 4.—v. Alsbach.)		7	—	10	—
4	—	4	—	5	—	2	50
6	50	7	—	8	—	5	—
8	—	3	—	7	10	5	—
8	—	2	—	17	—	13	29
13	12	15	—	7	—	11	—
12	—	4	—	4	—	2	10
50	48	4	40	20	—	Auswärtige:	
11	—	5	—	5	25	Von Fr. a. D. Vogt	
27	—	6	—	5	—	in Neuburg a. D.	

Freiburg, den 2. Juni 1913.

Erzbischöfliche Kollektur.

